

# RS Vwgh 1989/2/23 88/16/0008

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.02.1989

## Index

32/06 Verkehrsteuern

## Norm

GrEStG 1987 §9;

## Beachte

Besprechung in: ÖStZB 1989, 292;

## Rechtssatz

Kein Rettungserwerb ist der ohnehin geplante oder gewollte Erwerb des Grundstücks, obschon diesfalls die Nebenfolge, daß der Wert des Grundpfandrechtes gerettet wird, dem Bieter nicht unerwünscht ist. Ein Gläubiger, der durch den Erwerb des Grundpfandrechtes nur den Erwerb des Grundstückes vorbereiten wollte, ist von der Begünstigung auszuschließen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988160008.X03

## Im RIS seit

23.02.1989

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)